



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5920

Alle Abg

02.11.2021
Aktenzeichen
5121 - I. 222/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

85. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 8. November 2021

Bericht zu TOP „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

85. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 8. November 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP
"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022)"
Fragen der Fraktion der SPD

Frau Abgeordnete Sonja Bongers hat namens der Mitglieder der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 06.10.2021 Fragen zum Entwurf des Einzelplans 04 des Haushalts 2022 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

„Wie hoch war für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 jeweils Ansatz und Abschluss hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben, aufgeschlüsselt nach:

Einzelplan 04 insgesamt und den Kapiteln

- *Ministerium*
- *Gerichte und ordentliche Gerichtsbarkeit*
- *Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften*
- *Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit*
- *Finanzgerichte*
- *Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte*
- *Landessozialgericht und Sozialgerichte*
- *Justizvollzugseinrichtungen*
- *Aus- und Fortbildungseinrichtungen.*

Dabei sollen jeweils auch die Differenzbeträge zwischen Ansatz und Abschluss, sowie der Prozentsatz angegeben werden, zu dem der Ansatz nicht verausgabt wurde.“

Antwort:

Hinsichtlich der Angaben für die Jahre 2017 bis 2019 wird auf die Vorlagen 17/2589 und 17/4127 verwiesen. Die erbetenen Angaben für das Jahr 2020 ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen 2020 Soll in TEUR	Einnahmen 2020 Ist in TEUR	Differenz 2020 in TEUR	Differenz 2020 in %
04 010	Ministerium	385,0	1.685,2	1.300,2	337,7
04 020	Allgemeine Bewilligungen	0,0	0,0	0,0	0,0
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	987.601,2	1.055.705,2	68.104,0	6,9
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	248.849,6	180.782,3	-68.067,3	-27,4
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	9.150,2	12.423,5	3.273,3	35,8
04 230	Finanzgerichte Köln, Düsseldorf und Münster	7.010,8	6.740,5	-270,3	-3,9
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	10.192,5	10.677,3	484,8	4,8
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	12.266,0	14.797,2	2.531,2	20,6
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	40.113,1	41.019,5	906,4	2,3
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	1.518,4	1.550,5	32,1	2,1

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen 2020 Soll in TEUR	Einnahmen 2020 Ist in TEUR	Differenz 2020 in TEUR	Differenz 2020 in %
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen	1.513,1	5.333,5	3.820,4	252,5
Epl. 04		1.318.599,9	1.330.714,6	12.114,7	0,9

Kapitel	Bezeichnung	Ausgaben 2020 Soll* in TEUR	Ausgaben 2020 Ist in TEUR	Differenz 2020 in TEUR	Differenz 2020 in %
04 010	Ministerium**	37.953,7	46.186,4	-8.232,7	-21,7
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-17.993,4	0,0	-17.993,4	100,0
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.328.531,9	2.206.885,2	121.646,7	5,2
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	303.665,4	292.676,3	10.989,1	3,6
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	94.996,8	86.264,6	8.732,2	9,2
04 230	Finanzgerichte Köln, Düsseldorf und Münster	24.695,2	23.372,7	1.322,5	5,4
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	70.707,3	63.306,2	7.401,1	10,5
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	122.971,8	118.071,9	4.899,9	4,0
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	841.717,4	820.309,9	21.407,5	2,5
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	31.541,2	25.992,5	5.548,7	17,6
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen	885.530,3	878.900,9	6.629,4	0,7
Epl. 04		4.724.317,6	4.561.966,7	162.350,9	3,4

*Soll lt. Haushaltsplan ohne Umsetzungen im Haushaltsvollzug, ohne Verstärkungen aus Epl. 20 und ohne Deckungsmöglichkeiten aus Mehreinnahmen

**Ist 2020 inklusive 8.252,2 Mio. € aus Bewilligungen des "Corona-Rettungsschirms"

Für das Jahr 2021 liegt kein Abschluss vor, so dass ein Soll-Ist-Vergleich nicht ange-
stellt werden kann.

Frage 2:

„Wie viele neue Stellen sind insgesamt im Einzelplan 04 durch den Nachtragshaushalt 2017, Haushalt 2018 Haushalt 2019, Haushalt 2020 und Haushalt 2021 jeweils und insgesamt beschlossen worden und wie hoch ist die Zahl der unbesetzten Stellen der im Einzelplan 04 vorgesehenen Stellen zum 01.11.2020 (wenn die Zahlen zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht vorliegt, zum 01.10.2020)?“

Antwort:

Hinsichtlich der im Einzelplan 04 mit dem Nachtragshaushalt 2017 und den Haushalten 2018 bis 2020 jeweils neu eingerichteten Planstellen und Stellen wird auf die Vorlagen 17/2589 und 17/4127 verwiesen.

Mit dem Haushalt 2021 wurden 646 Planstellen und Stellen neu eingerichtet. Insgesamt wurden demnach mit dem Nachtragshaushalt 2017 und den Haushalten 2018 bis 2021 2.621 neue Planstellen und Stellen geschaffen.

Im Haushaltsjahr 2021 sind insgesamt 35.549 Planstellen und Stellen etatisiert worden. Zum Stichtag 01.10.2021 sind davon 2.707,02 Planstellen und Stellen unbesetzt.

Frage 3:

„Wie viele neuen Stellen waren im Nachtragshaushalt 2017, Haushalt 2018, Haushalt 2019, Haushalt 2020 und Haushalt 2021 sowie im Haushaltsentwurf 2022 für das Ministerium jeweils vorgesehen? Wie viele dieser Stellen sind aktuell besetzt, wie viele unbesetzt? Wie viele Stellen standen haushaltsmäßig für das Ministerium zum 01.07.2017 und stehen dem Ministerium nach dem Haushaltsentwurf 2022 zur Verfügung?“

Antwort:

Die im Ministerialkapitel mit den angegebenen Haushalten neu eingerichteten Stellen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Neue Stellen im Ministerialkapitel	Anzahl
Nachtragshaushalt 2017	5
Haushalt 2018	28
Haushalt 2019	2
Haushalt 2020	-
Haushalt 2021	7
Haushaltsentwurf 2022	13

Bei der Besetzung von Stellen erfolgt keine Unterscheidung nach bereits aufgrund der Haushalte der Vorjahre verfügbaren oder den mit den entsprechenden Haushaltsjahren zusätzlich eingerichteten Planstellen und Stellen. Vielmehr können sich die Besetzungsverfahren neu eingerichteter oder bereits vorhandener Stellen überlagern. Angaben zu der aktuellen Besetzung speziell der in den jeweiligen Haushalten neu eingerichteten Planstellen und Stellen liegen daher nicht vor. Die neuen Stellen gehen im Gesamtstellenbestand auf.

Am 01.07.2017 standen im Ministerialkapitel insgesamt 238 Planstellen und Stellen zur Verfügung. Der Haushaltsentwurf 2022 sieht für das Ministerialkapitel insgesamt 306 Planstellen und Stellen vor. Darin sind neben der Einrichtung neuer Stellen auch sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) enthalten.

Frage 4:

„Wie wurden die mit dem Nachtragshaushalt 2017, Haushalt 2018, Haushalt 2019, Haushalt 2020 und Haushalt 2021 vom Landtag für den Einzelplan 04 beschlossenen neuen Stellen auf Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten verteilt?“

Antwort:

Gerichtlicher und staatsanwaltlicher Bereich

Mit Ausnahme der Finanzgerichte Düsseldorf, Münster und Köln werden die etatisierten Planstellen und Stellen nicht unmittelbar den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen. Vielmehr obliegt die Bewirtschaftung der Planstellen im Justizressort den nach der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesehenen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 4. Dezember 2007 (SGV. NRW. 2030) für die Einstellung im richterlichen und beamteten Dienst zuständigen (Mittel-) Behörden. Damit sind sie auch für Verteilung sämtlicher und damit auch der neuen Planstellen und Stellen innerhalb ihres Geschäftsbereichs verantwortlich. Die bezirkliche Verteilung der Planstellen und Stellen erfolgt nach dem zu erwartenden Arbeitsanfall unter Berücksichtigung der dann aktuellen Geschäftsentwicklung und der daraus folgenden geänderten Belastungssituationen und ist somit nicht statisch. Vor diesem Hintergrund kann auch die Zuweisung neuer Planstellen und Stellen durch eine notwendige bezirkliche Umverteilung bereits vorhandener Planstellen und Stellen überlagert werden.

Die Zuweisung der mit dem Nachtragshaushalt 2017 und den Haushalten 2018, 2019 und 2020 neu geschaffenen Planstellen und Stellen an die Mittelbehörden ergibt sich aus den Vorlagen 17/2589 und 17/4127.

Die mit dem Haushalt 2021 neu geschaffenen Planstellen und Stellen wurden wie folgt an die Mittelbehörden verteilt:

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Kapitel der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Haushaltsjahr 2021			
insgesamt	davon OLG-Bezirk Düsseldorf	davon OLG Bezirk Hamm	davon OLG Bezirk Köln
322	80	139	103

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Kapitel der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften im Haushaltsjahr 2021			
insgesamt	davon GStA-Bezirk Düsseldorf	davon GStA-Bezirk Hamm	davon GStA-Bezirk Köln
161	46	56	59

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Kapitel der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Haushaltsjahr 2021	
2	

Für die Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster, für die Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte und das Landessozialgericht und die Sozialgerichte waren im Haushaltsjahr 2021 keine neuen Planstellen und Stellen vorgesehen.

Justizvollzug

Die Zuweisung der Planstellen und Stellen an die einzelnen Vollzugseinrichtungen erfolgt durch die Abteilung IV meines Hauses. Die Zuweisung der mit den Haushalten 2018, 2019 und 2020 neu geschaffenen Planstellen und Stellen ergeben sich aus den Vorlagen 17/2589 und 17/4127. Die konkrete Zuweisung der mit dem Haushalt 2021 neu eingerichteten Planstellen und Stellen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Justizvollzug im Haushaltsjahr 2021	
JVA Aachen	3,5
JVA Attendorn	1,0
JVA Bielefeld-Brackwede	7,5
JVA Bielefeld-Senne	1,5
JVA Bochum	9,0
SoThA Bochum	4,0
JVA Bochum-Langendreer	2,5

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Justizvollzug im Haushaltsjahr 2021	
JVA Castrop-Rauxel	1,0
JVA Detmold	1,5
JVA Dortmund	3,5
JVA Duisburg-Hamborn	3,5
JVA Düsseldorf	4,5
JVA Essen	2,5
JVA Euskirchen	0,5
JVK Fröndenberg	1,0
JVA Geldern	3,0
JVA Gelsenkirchen	4,0
JVA Hagen	2,5
JVA Hamm	0,5
JVA Heinsberg	11,0
JVA Herford	2,0
JVA Hövelhof	0,5
JVA Iserlohn	2,0
JVA Kleve	0,5
JVA Köln	4,0
JVA Moers-Kapellen	1,0
JVA Münster	9,5
JVA Remscheid	3,0
JVA Rheinbach	5,0
JVA Schwerte	3,0
JVA Siegburg	1,5
JVA Werl	3,0
JVA Willich I	18,5
JVA Willich II	2,0
JVA Wuppertal-Ronsdorf	1,0
JVA Wuppertal-Vohwinkel	5,5
JAA Bottrop	1,0
JAA Düsseldorf	1,0
JAA Lünen	1,0
JAA Remscheid	1,0
JAA Wetter	1,0
Summe	135,0

Frage 5:

„Wie ist die Verteilung der im Haushaltsentwurf 2022 vorgesehenen neuen Stellen auf Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzug geplant?“

Antwort:

Die Verteilung der im Haushaltsentwurf 2022 vorgesehenen neuen Planstellen und Stellen für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzug erfolgt zu gegebener Zeit unter Einbeziehung der jeweils ausgebrachten Zweckbestimmung bedarfsgerecht auf der Grundlage der aktuellen und der prognostizierten Belastung. Hinsichtlich der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgt auch eine enge Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern der oberen Landesbehörden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die bezirkliche Zuteilung der Planstellen und Stellen regelmäßig eine vorläufige Momentaufnahme darstellt. Je nach zukünftigem Arbeitsanfall unter Berücksichtigung der dann aktuellen Geschäftsentwicklung und der daraus folgenden, geänderten Belastungssituationen in den einzelnen Geschäftsbereichen können sich für die Zukunft auch Änderungen bei der Planstellen- und Stellenzuteilung ergeben.

Frage 6:

„Wie hoch waren die globalen Minderausgaben für den Einzelplan 04 für die Haushalte 2018, 2019, 2020 und 2021? Wie hoch ist diese für den Haushalt 2022 geplant? Auf welche Titel (bitte genaue Angabe) wurde die globale Minderausgabe in 2018, 2019, 2020 und 2021 ausgebracht? Für diese Titel bitte angeben: Haushaltsansatz laut Landtagsbeschluss, Haushaltsansatz minus globale Minderausgabe, Haushaltsabschluss zum Ende des Haushaltsjahres. Wie hoch ist die globale Minderausgabe im Haushaltsentwurf 2022?“

Antwort:

Allgemeine Vorbemerkung:

Globale Minderausgaben bieten als Globalposition im Rahmen der Bewirtschaftung der jeweiligen Haushalte die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgabenentwicklung unterjährig flexibel zu entscheiden, an welchen Stellen Einsparungen erbracht werden können. Auf diese Weise ist es der Exekutive möglich, auf besondere Entwicklungen zu reagieren, Mehr- und Minderausgaben im Haushaltsvollzug zu berücksichtigen und Einsparauflagen an den Stellen zu realisieren, bei denen sich Minderausgaben im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich abzeichnen. Die Veranschlagung globaler Minderausgaben basiert auf der Erfahrung, dass im Haushaltsvollzug nicht sämtliche veranschlagten Mittel tatsächlich ausgegeben werden.

Zur Veranschlagung der Globalen Minderausgaben in den Haushalten 2018 bis 2021 sowie zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Jahr 2018 wird auf die Vorlage 17/4127 verwiesen. Für das Jahr 2022 sieht der Haushaltsentwurf die Veranschlagung der nachstehenden globalen Minderausgabe vor:

Globale Minderausgaben Gruppe 972

Kapitel	Titel	HHE 2022 in Euro
04 020	972 10	- 17.993.400

Globale Minderausgabe 2019:

Die globale Minderausgabe für das Jahr 2019 wurde wie folgt erwirtschaftet:

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Betrag GMA in Euro	Soll 2019 in Euro	Soll 2019 abzgl. GMA	Ist 2019 in Euro
Kapitel 04 010	Ministerium				
Titel 511 01	Geschäftsbedarf pp.	62.000	229.400	167.400	166.505
Titel 525 21	Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechtswesens	45.000	125.000	80.000	79.591
Titel 526 01	Sachverständige	93.000	325.000	232.000	231.761
Titel 527 30	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	10.000	94.000	84.000	57.403
Titel 531 12	Veröffentlichungen zur Information der Bürger aus Fachbereichen des Justizressorts	43.000	152.500	109.500	79.709
Titel 541 10	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	28.000	35.000	7.000	6.419
Titel 546 11	Aufwendungen für Leistungen des BLB NRW und anderer Dienstleister	382.000	600.000	218.000	217.906
Titel 547 10	Ausgaben für den Landespräventionsrat sowie seiner Geschäftsstelle	40.000	200.000	160.000	63.904
Titel 631 00	Kostenausgleich für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	100.000	100.000	0	0
Titel 632 20	Anteil des Landes an den Betriebskosten der Deutschen Richterakademie	62.000	510.000	448.000	447.800
Titel 632 50	Anteil des Landes an den Kosten des europäischen Mahnverfahrens	27.000	50.000	23.000	255
Kapitel 04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit				
Titel 427 30	Prüfungsvergütungen und Aufsichtsvergütungen	54.400	1.116.300	1.061.900	1.060.715
Titel 453 01	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	200.000	795.000	595.000	526.154
Titel 511 00	Kommunikation	131.000	32.614.900	32.483.900	31.118.516
Titel 511 01	Geschäftsbedarf pp.	2.000.000	9.880.200	7.880.200	7.588.063
Titel 514 02	Dienst- und Schutzkleidung	60.000	819.800	759.800	750.567
Titel 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	600.000	1.422.100	822.100	816.052
Titel 517 04	Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	610.000	31.948.000	31.338.000	31.333.331
Titel 518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	1.000.000	4.368.500	3.368.500	3.368.138

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Betrag GMA in Euro	Soll 2019 in Euro	Soll 2019 abzgl. GMA	Ist 2019 in Euro
Titel 518 02	Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge	1.600.000	3.431.800	1.831.800	1.804.211
Titel 518 04	Mieten und Pachten an den BLB NRW	900.000	115.636.300	114.736.300	114.712.486
Titel 525 01	Aus-(und Fort)bildung der Bediensteten	720.000	3.180.000	2.460.000	2.454.165
Titel 525 20	Fortbildung der Bediensteten	33.000	356.200	323.200	323.197
Titel 539 00	Durchführung der Ferienpraxis und Rechtskundeunterricht an Schulen	300.000	850.000	550.000	542.329
Titel 545 00	Kosten für die technische Sicherung von Wohnungen	403.000	430.000	27.000	26.918
Titel 546 03	Kosten für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	135.000	359.000	224.000	223.294
Titel 547 10	Ausgaben für die Sicherung der Gerichte und Staatsanwaltschaften	90.000	184.500	94.500	4.631
Titel 547 12	Schulungs- und Reparaturkostenpauschale Informationstechnik	44.000	672.000	628.000	521.684
Titel 547 13	Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement	540.000	1.491.000	951.000	941.533
Titel 633 10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	120.000	936.000	816.000	814.529
Titel 684 51	Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten	39.000	64.700	25.700	25.367
Titel 511 60	Geschäftsbedarf pp.	206.000	832.000	626.000	527.483
Titel 514 60	Haltung von Dienstfahrzeugen	26.000	50.000	24.000	23.609
Titel 517 60	Bewirtschaftung der Diensträume	52.000	840.000	788.000	787.570
Titel 518 60	Mieten für die Diensträume des ambulanten Sozialen Dienstes	100.000	3.466.100	3.366.100	3.365.584
Titel 519 60	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen	28.000	189.000	161.000	160.827
Titel 527 60	Bewegungsgeld und Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	210.000	566.000	356.000	350.972
Titel 812 64	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.500.000	38.886.300	35.386.300	22.479.001
Kapitel 04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften				
Titel 511 00	Kommunikation	90.000	3.448.000	3.358.000	3.351.545
Titel 517 04	Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	290.000	2.798.000	2.508.000	2.505.332
Titel 518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	700.000	5.806.400	5.106.400	4.813.564
Titel 547 12	Schulungs- und Reparaturkostenpauschale Informationstechnik	100.000	159.000	59.000	43.098
Titel 547 13	Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement	30.000	262.000	232.000	223.154
Kapitel 04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit				
Titel 517 04	Bewirtschaftung der vom BLB NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	100.000	2.157.700	2.057.700	1.870.194
Titel 518 04	Mieten und Pachten an den BLB NRW	100.000	6.269.900	6.169.900	5.873.161
Kapitel 04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte				

Kapitel/Titel	Zweckbestimmung	Betrag GMA in Euro	Soll 2019 in Euro	Soll 2019 abzgl. GMA	Ist 2019 in Euro
Titel 511 00	Kommunikation	100.000	1.092.000	992.000	907.350
Titel 517 04	Bewirtschaftung der vom BLB NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	100.000	1.096.400	996.400	861.868
Titel 812 10	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	80.000	155.000	75.000	67.482
Kapitel 04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte				
Titel 511 01	Geschäftsbedarf pp.	50.000	793.300	743.300	669.443
Kapitel 04 410	Justizvollzugseinrichtungen				
Titel 517 04	Bewirtschaftung der vom BLB NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	1.000.000	43.238.900	42.238.900	40.205.952
Titel 636 10	Arbeitslosenversicherung für Gefangene	100.000	8.250.500	8.150.500	6.095.202
Titel 812 10	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	260.000	4.120.100	3.860.100	3.032.348
Kapitel 04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung				
Titel 812 10	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	300.000	1.402.800	1.102.800	880.803

Globale Minderausgabe 2020:

Die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr liegt noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine titelbezogenen Angaben zur Erbringung der Globalen Minderausgaben im letzten Haushalt gemacht werden. Die Haushaltsrechnung 2020 wird dem Landtag vom Ministerium der Finanzen vorgelegt werden. Die im Epl. 04 für das Jahr 2020 veranschlagte globale Minderausgabe ist kassenmäßig in voller Höhe aufgekommen.

Globale Minderausgabe 2021:

Da das Haushaltsjahr 2021 noch nicht abgeschlossen ist, können zum jetzigen Zeitpunkt aus den eingangs dargelegten Gründen noch keine Angaben zur titelscharfen Zuordnung der globalen Minderausgabe gemacht werden. Diese erfolgt erst nach Abschluss des Haushaltsjahres im Zuge der Haushaltsrechnung 2021.

Globale Minderausgabe 2022:

Vor dem Hintergrund der o.g. allgemeinen Ausführungen zu Globalen Minderausgaben ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022 gerade keine titelscharfe Festlegung, sondern die Veranschlagung der o.g. globalen Minderausgabe als allgemeiner Kürzungsbetrag erfolgt. Die Höhe der globalen Minderausgabe im Jahr 2022 beträgt - wie oben angegeben - -17.993.400 €.

Frage 7:

„Wie viele Stellen sind im Haushalt 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 vorgesehen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher:

- a) Getrennt nach Haushalten 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022?
- b) Wie viele dieser im Haushalt 2018 vorgesehenen Stellen waren zum 31.12.2018 tatsächlich besetzt?
- c) Wie viele der im Haushalt 2019 vorgesehenen Stellen sind zum 31.12.2019 tatsächlich besetzt?
- d) Wie viele der im Haushalt 2020 vorgesehenen Stellen sind zum 01.11.2020 tatsächlich besetzt?
- e) Wie viele der im Haushalt 2021 vorgesehenen Stellen sind zum 31.12.2021 tatsächlich besetzt?
- f) Wie viele Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher waren bzw. sind in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 für die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 vorgesehen?
- g) Wie viele Beförderungen von A 8 zu A 9 in 2018 geplant und durchgeführt wurden, in 2019 geplant und durchgeführt, für 2020 geplant und durchgeführt sowie für 2021 geplant und bis zum 31.10.2021 durchgeführt wurden?
- h) Die SPD-Fraktion hat im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2019 und 2020 mit einem Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz für die Besoldungsgruppe A 10 die Schaffung eines Amtes des Hauptgerichtsvollziehers beantragt. Dieser wurde von der Koalitionsfraktionen jeweils abgelehnt. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2022 finanziell auswirken? Warum hat die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung noch in dieser Wahlperiode eine entsprechende Gesetzesänderung zu initiieren?“

Antwort:

Soweit unter a) bis d), f) und g) Daten zu den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 erbeten werden, wird auf die Vorlagen 17/2589 und 17/4127 verwiesen.

Zur Beantwortung der Fragen a), e) und f) (Planstellen/Ist-Besetzung) wird in Bezug auf die Haushaltsjahre 2021 und 2022 auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Daten zur Ist-Besetzung am 31.12.2021 liegen nicht vor.

BesGr.	Amtsbezeichnung	Planstellen		
		Haushaltsplan- entwurf 2022	Haushalt 2021	Istbesetzung zum Stichtag 01.10.2021
A 9	Obergerichtsvollzieher/ Obergerichtsvollzieherin	728	728	
A 8	Gerichtsvollzieher/ Gerichtsvollzieherin	316	316	
Summe		1.044	1.044	970,60

Anmerkung:

Die derzeit freien Planstellen werden auch für die Ernennung der sich noch in der Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin/zum Gerichtsvollzieher befindlichen Kräfte benötigt.

zu g) (Beförderungen)

Für das Jahr 2020 waren 48 Beförderungen zum Obergerichtsvollzieher (BesGr. A 9) geplant, erfolgt sind 46 Beförderungen.

Für das Jahr 2021 waren 29 Beförderungen zum Obergerichtsvollzieher (BesGr. A 9) geplant und es sind bisher 27 Beförderungen (inkl. der zwei ausstehenden aus dem Jahr 2020) erfolgt. Nach dem Stichtag sind in diesem Jahr noch weitere zwei Beförderungen zum 01.12.2021 geplant.

Zu h)

Die Gerichtsvollzieherlaufbahn ist eine Sonderlaufbahn der Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Dienst), für die gemäß § 25 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) ein höheres Eingangsamte (A 8 statt A 6) festgelegt wurde. Die Laufbahn umfasst die Ämter der Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 9 mit Amtszulage. Zusätzlich zu ihrer Besoldung erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine Vollstreckungsvergütung nach der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung. Die konkrete Höhe dieser Vergütung richtet sich sodann nach den individuell eingenommenen Gebühren- und Dokumentenpauschalen. Durch die Einführung des neuen Vergütungsmodells, mit dem ein erfolgsbezogener finanzieller Anreiz verbunden ist, konnte die Attraktivität des Berufes beträchtlich gesteigert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Amtes „Hauptgerichtsvollzieher/in“ (derzeit) nicht geplant. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Einrichtung eines neuen Spitzenamtes zugleich wohl den Wegfall der Amtszulage zu den A 9-Ämtern bedeuten würde, da diese sich in diesem Fall wohl nicht mehr rechtfertigen ließe.

Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 9Z und A 10 beträgt seit dem 1. Januar 2021 monatlich 114,58 Euro.

Frage 8:

„Auswirkungen der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28.02.2018 (4 AZR 816/16) und vom 09.09.2020. Sind im Einzelplan 04 haushaltmäßige Vorkehrungen für eine Höhergruppierung aller betroffenen Personen getroffen worden? Wenn nein, warum nicht?“

Antwort:

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und das Land Berlin haben gegen die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 2020 Verfassungsbeschwerde erhoben. Mit Blick auf die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht in der Mitgliederversammlung der TdL Einigkeit, keine allgemeinen Folgerungen aus den o.g. Urteilen zu ziehen. Nach § 7 Nummer 2 der Satzung der TdL sind die Mitglieder verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Frage 9:

„Die SPD-Fraktion hat zum Haushalt 2019 und 2020 ein neues Einstiegsamt A 7 für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2. bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gefordert. Dies wurde von der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2022 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren?“

Antwort:

Bereits zu Beginn der Legislaturperiode wurde eine Strukturreform der Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer Justizdienst) konzipiert, die u.a. folgende Maßnahmen beinhaltet:

- a. Attraktivitätssteigerung des Vorbereitungsdienstes für geprüfte Justizfachangestellte
- b. direkter Einstieg von Schulabgängerinnen und Schulabgängern in die Beamtenlaufbahn, um in der Konkurrenz mit anderen öffentlichen Arbeitgebern bestehen zu können
- c. Ausschärfung der Berufsbilder im „mittleren Dienst“, um durch Übertragung höherwertiger Tätigkeiten einen Anreiz zur Qualifizierung und entsprechende Beförderungsperspektiven zu schaffen
- d. Intensivierung und Zentralisierung des Personalmarketing

- e. Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber als Sofortmaßnahme zur Personalgewinnung
- f. Erhöhung der Kapazitäten für die Beamtenausbildung

Diese Maßnahmen sind weitgehend umgesetzt:

Bereits zum 1. März 2018 wurde der Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte finanziell attraktiver gestaltet. Sie werden schon mit Beginn des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und erhalten anstelle der Anwärterbezüge vom ersten Tag an Bezüge der Besoldungsgruppe A 6 LBeSo. Seit diesem Jahr wird neben dem verkürzten Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte auch wieder ein zweijähriger Vorbereitungsdienst für Schulabgängerinnen und Schulabgänger angeboten; die Ausbildung des ersten Jahrgangs hat am 1. September 2020 begonnen. Die theoretischen Ausbildungsabschnitte finden in der hierfür neu eingerichteten zentralen Ausbildungsstätte der Justiz NRW in Essen statt.

Die Justiz stellt damit ein breites Angebot zur Verfügung, nicht zuletzt um auch gegenüber anderen öffentlichen Arbeitgebern wie zum Beispiel den Bundesbehörden und der Finanzverwaltung konkurrenzfähig zu bleiben. Als flankierende „Sofortmaßnahme“ zur Personalgewinnung können übergangsweise auch Absolventinnen und Absolventen einer förderlichen Berufsausbildung – etwa Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit entsprechender Berufserfahrung – nach erfolgreichem Abschluss eines einjährigen Vorbereitungsdienstes verbeamtet werden.

Ungeachtet dessen entspricht die derzeitige Ausgestaltung der Laufbahn mit einem Einstiegsamt A 6 der Laufbahn der Laufbahngruppe 1.2 (vormals mittlerer Dienst) des allgemeinen Verwaltungsdienstes und ist in dieser Form in allen Landesverwaltungen eingerichtet. Die Einführung einer abweichenden – justizspezifischen – Laufbahn ist in Ansehung dessen derzeit nicht beabsichtigt.

Frage 10:

„Die SPD-Fraktion hat im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 und 2020 für die Besoldungsgruppe A 8 die Schaffung eines „Leitenden Justizhauptwachtmeisters“ gefordert, um so die Heraushebung aus dem Bereich der übrigen Leiter einer Wachtmeisterei bei besonders anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeiten zu ermöglichen. Dies wurde von der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2022 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren?“

Antwort:

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurden bereits deutliche Verbesserungen der Besoldungssituation im Justizwachtmeisterdienst vorgenommen:

Beamtinnen und Beamte, die der Besoldungsgruppe A 4 angehörten, wurden mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Gleichzeitig wurden der Besoldungsgruppe A 5 zwei Erfahrungsstufen (zehn statt bisher acht Erfahrungsstufen) und der Besoldungsgruppe A 6 eine Erfahrungsstufe (zehn statt bisher neun Erfahrungsstufen) hinzugefügt. Außerdem wurde die sog. Wachtmeisterzulage für alle Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes auf rund 80,- Euro harmonisiert.

Mit Blick auf die Streichung des Eingangsamtes A 4 des Justizwachtmeisterdienstes wäre demnach die Einrichtung eines weiteren Amtes einer/eines „Leitenden Justizhauptwachtmeisters/-in“ A 8 grundsätzlich im Sinne einer ausgewogenen Laufbahnstruktur zu begrüßen. Im Hinblick auf die bereits erreichten Verbesserungen in der Binnenstruktur sind derzeit jedoch keine (weiteren) Änderungen geplant.

Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 7 und A 8 beträgt seit dem 1. Januar 2021 monatlich 193,61 Euro. Hierbei ist bereits berücksichtigt, dass die im Amt A 7 vorgesehene Amtszulage nach derzeitiger Rechtslage in der Besoldungsgruppe A 8 entfallen würde.

Frage 11:

„Die SPD-Fraktion hat im Rahmen der Beratungen des Haushaltes 2020 ein neues Amt eines/einer Ersten Oberamtsanwältin/Oberamtsanwalt A 14 beantragt. Dies wurde von der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2022 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren?“

Antwort:

Im amtsanwaltlichen Dienst sind zum Abbau der Belastungssituation mit den Haushalten 2018 bis 2021 insgesamt 51 Planstellen Amtsanwältin, Amtsanwalt (BesGr. A 12) ausgebracht worden. Zudem erhalten Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltsfähige „Strukturzulage“, die seit dem 1. Januar 2021 monatlich 100,39 Euro beträgt.

Weitere strukturelle Verbesserungen im Besoldungsrecht sind derzeit nicht geplant. Gegen die begehrte Anhebung des Spitzenamtes bestehen auch insofern Bedenken, als dass die Schaffung einer kleineren Anzahl von A 14-Stellen voraussichtlich zu-

gleich den – nicht gewünschten – Wegfall der Amtszulage zu den A 13-Ämtern bedeuten würde, da sich die Amtszulage für die A 13-Stellen wohl nicht mehr rechtfertigen ließe.

Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 13Z und A 14 beträgt seit dem 1. Januar 2021 monatlich 256,76 Euro.

Frage 12:

„Die SPD-Fraktion hatte auf Drs. 17/8105 beantragt, dass das angestellte Pflegepersonal der ambulanten und stationären Pflege im Justizvollzug eine Zulage erhalten solle. Dies wurde von der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche, dass diese Zulage doch noch gewährt wird? Ist im Haushaltsentwurf dafür Sorge getragen, die Zulage gewähren zu können?“

Antwort:

Die Vereinbarung, eine Krankenpflegezulage (§ 56 Nummer 3 LBesG NRW) auch an tarifbeschäftigte Krankenpflegekräfte im Justizvollzug zu zahlen, ist den Verhandlungen der Tarifvertragsparteien vorbehalten. Die aktuellen Tarifverhandlungen haben am 8. Oktober 2021 begonnen. Da aus den vorgenannten Gründen keine Etatreife besteht, ist eine Zulage für tarifbeschäftigte Krankenpflegekräfte nicht Gegenstand des Haushaltsentwurfs 2022.

Frage 13:

„An welchen Stellen des Haushaltes sind Einnahmen aus Vermögensabschöpfung vorgesehen. Bitte für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 (bis Ende September) und 2022 die Einnahmen im Soll und im Ist darstellen. Welche Einnahmen sind in den Haushalten 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 aus der Verwertung eingezogener Vermögensgegenstände verwirklicht worden?“

Antwort:

Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung sind bei Kapitel 04 210 Titel 112 00 und bei Kapitel 04 215 Titel 112 00 vorgesehen. Soweit die Jahre 2017 bis 2019 betroffen sind, wird auf die Vorlage 17/4127 verwiesen

Die Einnahmen stellen sich für die Jahre 2021 bis 2022 in Soll und Ist wie folgt dar:

Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung

Kapitel 04 210 Titel 112 00	Soll	Ist
Jahr 2020	130.000	120.989
Jahr 2021 (Ist bis 30.09.2021)	130.000	148.790
Jahr 2022	130.000	k.A.
Kapitel 04 215 Titel 112 00	Soll	Ist
Jahr 2020	90.000.000	47.519.449
Jahr 2021 (Ist bis 30.09.2021)	115.000.000	14.083.749
Jahr 2022	115.000.000	k.A.

Eine getrennte Bemessung, Veranschlagung und Buchung von Einnahmen aus der Verwertung eingezogener Vermögensgegenstände zum Haushalt erfolgt nicht. Diesbezügliche Angaben sind daher nicht möglich.

Frage 14:

„KW-Vermerke im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte

Der Einzelplan 04 sieht zahlreiche Kw-Vermerke im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte vor. Bitte darstellen, wie viele Stellen insgesamt mit dieser Begründung KW vorgesehen sind, auch aufgeschlüsselt nach Kapiteln. Warum ist nicht vorgesehen, diese Stellen für andere Funktionen in der Justiz einzusetzen?“

Antwort:

Die Anzahl der mit dem Ausbringungsgrund „Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte“ versehenen kw-Vermerke und ihre Verteilung auf die einzelnen Kapitel des Einzelplans 04 bitte ich der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Kapitel	Anzahl kw-Vermerke
04 010	18
04 210	170
04 215	28
04 220	13
04 230	5
04 240	9
04 250	29
04 510	1
Summe	273

Die hier in Rede stehenden kw-belasteten Planstellen und Stellen wurden in den letzten Haushaltsjahren nicht für eine Daueraufgabe, sondern befristet eingerichtet, um einen vorübergehenden Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte/des elektronischen Rechtsverkehrs zu decken. Nach der gegenwärtigen Prognose wird zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeiten der Mehrbedarf voraussichtlich entfallen.

Soweit in anderen Bereichen der Justiz Mehrbedarfe an Planstellen und Stellen erkennbar werden, werden diese mit der entsprechenden Begründung im Rahmen des jeweils nächsterreichbaren Haushaltsaufstellungsverfahrens angemeldet.

Vorbemerkung zu den Fragen 15 bis 18:

Der BSBD hat in mehrfacher Hinsicht strukturelle Verbesserungen der Besoldungssituation einzelner Laufbahnen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen gefordert. Der Fokus in der laufenden Legislaturperiode liegt aber mehr auf der dringend erforderlichen personellen Verstärkung des Justizvollzugs. So sind – unter Berücksichtigung des Haushaltsentwurfs 2022 – in der laufenden Legislaturperiode mehr als 1.000 Planstellen und Stellen für den Justizvollzug neu etatisiert worden. Darüber hinausgehende strukturelle Verbesserungen im Besoldungsrecht sind aus fiskalischen Gründen derzeit nicht geplant.

Frage 15:

„Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Haushalt 2021 (Stellungnahme 17/3168) ebenso wie zum Haushalt 2022 (Stellungnahme 17/4341) eine vollzugsspezifische Meisterzulage in Höhe von 185 Euro pro Monat gefordert.

Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2022 finanziell auswirken?

Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren? Wie viele Personen würden hiervon begünstigt?“

Antwort:

Unter Zugrundelegung der im Haushaltsentwurf 2022 zur Verfügung stehenden Planstellen im Werkdienst würde eine Gesetzesänderung zur Einführung einer vollzugsspezifischen Meisterzulage in Höhe von 185 Euro Gesamtkosten in Höhe von 1.496.280 Euro verursachen. Bei Vollbesetzung der im Werkdienst zur Verfügung stehenden Planstellen würde die Einführung einer Meisterzulage 674 Beamtinnen und Beamte begünstigen.

Frage 16:

„Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Haushalt 2021 (Stellungnahme 17/3168) ebenso wie zum Haushalt 2022 (Stellungnahme 17/4341) zur Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2.1. eine Anhebung des Eingangsamtes nach Besoldungsgruppe A 10 gefordert. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2022 finanziell auswirken?

Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren? Wie viele Personen würden hiervon begünstigt?“

Antwort:

Unter Zugrundelegung der im Haushaltsentwurf 2022 zur Verfügung stehenden Planstellen in der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, würde eine Gesetzesänderung betreffend die Anhebung des Eingangsamtes nach BesGr. A 10 LBesO A NRW unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittssätze des Jahres 2021 bei Vollbesetzung der vorhandenen Planstellen der BesGr. A 9 LBesO A NRW Gesamtkosten in Höhe von 451.964 Euro verursachen. Insgesamt wären 53 Planstellen betroffen.

Frage 17:

„Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Haushalt 2021 (Stellungnahme 17/3168) ebenso wie zum Haushalt 2022 (Stellungnahme 17/4341) zur Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2.2. Veränderungen bei den Behördenleitungen gefordert.

Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2022 finanziell auswirken?

Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren?

Wie viele Personen würden hiervon begünstigt, bitte aufgeschlüsselt nach den Vorschläge des BSBD für A 16, A 16 mit Amtszulage, B 3, B 3 mit Amtszulage, B 4?“

Antwort:

Unter Zugrundelegung der im Haushaltsentwurf 2022 zur Verfügung stehenden Planstellen in der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, würde eine Gesetzesänderung betreffend die Einstufung der Leitungen der Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittssätze des Jahres 2021 Gesamtkosten in Höhe von 264.737 Euro verursachen. Insgesamt wären 31 Behördenleitungen wie folgt betroffen:

von A 15 nach A 16	11
von A 15 nach A 16 Z	2
von A 16 nach A 16 Z	3
von A 16 nach B 3	6
von A 16 nach B 4	2
von A 16 Z nach B 3	5
von A 16 Z nach B 4	2
	31

Frage 18:

„Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Haushalt 2021 (Stellungnahme 17/3168) ebenso wie zum Haushalt 2022 (Stellungnahme 17/4341) gefordert, dass die Ausgleichszahlung nach § 56 a LBeamtVG NRW um den Kaufkraftverlust der zurückliegenden 10 Jahre angepasst wird.

Wie hoch müsste demnach die Ausgleichszulage sein? Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2022 finanziell auswirken?

Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen? Plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung noch in dieser Wahlperiode zu initiieren?“

Antwort:

Unterläge die Ausgleichszahlung – entsprechend dem Vorschlag des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands – in den letzten 10 Jahren dem Inflationsausgleich, erhielten die in § 56a Absatz 1 LBeamtVG NRW genannten Beamtinnen und Beamte beim Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2022 neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe von 4.779,71 Euro (nach einem Inflationsausgleich von insgesamt 15,7 Prozent und Berücksichtigung der Zinseszinsrechnung). In Anwendung des § 56a Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG NRW würde sich die Höhe der Ausgleichszahlung für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes auf 2.867,83 Euro reduzieren. Bei voraussichtlich 119 in den Ruhestand eintretenden Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Jahr 2022 würde gem. § 56a Absatz 1 LBeamtVG NRW eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 341.271,58 Euro anfallen. Demgegenüber würde ohne Inflationsausgleich eine Ausgleichszahlung in Höhe von 292.097,40 Euro anfallen. Mithin würde eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2022 Gesamtkosten in Höhe von 49.174,18 Euro verursachen.

Frage 19:

„Auf wie hoch schätzt die Landesregierung aktuell die Schäden durch die Hochwasserkatastrophe ein und wie ist dafür im Haushalt 2022 und in der mittelfristigen Finanzplanung Sorge getragen, dass die Schäden beseitigt werden?“

Antwort:

Hinsichtlich der Schäden, die an den von der Justiz gemieteten Gebäuden entstanden sind, liegen derzeit noch keine belastbaren Informationen zum vollständigen Umfang des Beseitigungsaufwands vor. Insoweit ist der BLB NRW im Rahmen seiner Eigentümerverantwortung nach wie vor mit der Ermittlung der Schadenshöhe befasst; die Schadensbeseitigung besitzt allerdings weiterhin höchste Priorität.

Abgesehen von den Gebäudeschäden sind bisher Schäden im Umfang von rd. 4,8 Mio. € bekannt geworden. Es handelt sich insbesondere um Ausgaben im Zuge der sog. „Aktenrettung“ (Transport, Trocknung, Reinigung, Beseitigung von Schimmelpilz, Keimabtötung, zum Teil auch Vernichtung) durch spezialisierte Fachunternehmen sowie Entsorgungskosten und Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Mobiliar, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen. Abschließende Feststellungen zur Schadenshöhe sind nach wie vor noch nicht möglich, da unter anderem die Entwicklung der Ausgaben für die Aktenrettung nach Informationen aus dem Geschäftsbereich weiterhin dynamisch ist.

Im Einzelplan 04 sind für das Jahr 2022 keine flutbedingten Mehrausgaben eingeplant. Die Beschlussfassung der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 2022 ist vor der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 erfolgt. Ausgaben für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes in den betroffenen Flutgebieten sollen aus den Mitteln des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ finanziert werden.

Weitere Fragen:

Frage:

„Kapitel 04 210

Wie beurteilt die Landesregierung die Feststellung des Richterbundes in seiner Stellungnahme zum Haushalt 2022 (Stellungnahme 17/4350) wonach in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 130 Stellen fehlen.“

Die genannte Zahl geht vom Personalbedarf des Jahres 2019 aus. Insoweit darf indes nicht unberücksichtigt bleiben, dass Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Geschäftsentwicklung bestimmter Verfahrensarten - und somit auf die entsprechenden Personalbedarfe - nicht ausgeschlossen werden können. Die Entwicklung des Personalbedarfs wird durch die Landesregierung stets in den Blick genommen, um durch geeignete Maßnahmen nachsteuern zu können. In dieser Legislaturperiode hat die Landesregierung mit dem Ziel einer personell gut ausgestatteten Justiz mit den Haushalten 2018 bis 2021 mehr als 2500 neue Planstellen und Stellen, davon allein 279 Planstellen für Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ein-

gerichtet. Unter Einbeziehung der im Haushaltsentwurf 2022 enthaltenen neuen 69 Planstellen für Richterinnen und Richter hinzu, wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in der laufenden Legislaturperiode um 348 richterliche Planstellen verstärkt. Dies trägt somit zu einer aktuell bedarfsgerechten Personalausstattung bei. Denn es ist ein Kernanliegen des Ministeriums der Justiz, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Handelnden ermöglichen, Verfahren in einem angemessenen Zeitrahmen und zugleich mit der gebotenen Sorgfalt zu erledigen.

Frage:

„Titel 546 11 051 Aufwendungen für Leistungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW und anderer Dienstleister

Wie ist der Ansatz für 2021 von 16,5 Mio. Euro zu erklären? Welche Planungen lagen diesem Ansatz zugrunde? Wie ist der geringe Mittelabfluss zu erklären? Gibt es innerhalb des Kapitels 04 210 tatsächlich nicht mehr Vorhaben, als dieser Ansatz 2022 erahnen lässt?“

Antwort:

Bekanntlich hat sich die Landesregierung den Abbau des Sanierungsstaus bei den Justizgebäuden zur Aufgabe gemacht. Dabei handelt es sich weit überwiegend um mietfinanzierte Projekte. Der vorgenannte Titel dient insbesondere der Finanzierung von Planungskosten derartiger Projekte, soweit diese gesondert anfallen. Im Haushaltsjahr 2021 sind die Planungskosten für eine Vielzahl an Vorhaben im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit fällig. Dementsprechend ist der Ansatz bei diesem Titel in diesem Haushaltsjahr auch signifikant höher als im Vorjahr. Rund 2/3 des diesjährigen Ansatzes stehen dabei im Zusammenhang mit der Errichtung eines Erweiterungsbaus von Land- und Amtsgericht Duisburg, um die marode Nebenstelle aufgeben zu können.

Eine Bewertung des Mittelabflusses vor Abschluss des Haushaltsjahres 2021 erscheint insbesondere im Bereich der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen nicht zielführend. Denn regelmäßig sind die Planer bzw. Bauunternehmer insoweit vorleistungspflichtig, als dass die Fälligkeit der Gegenleistung bzw. eines Teils davon den vollständigen Abschluss einer Leistungsphase erfordert oder von dem konkreten Baufortschritt abhängig ist

Der gegenüber den Haushaltsjahren vor 2021 deutlich höhere Ansatz im Haushaltsjahr 2022 bei Kapitel 04 210 Titel 546 11 trägt dem voraussichtlich realisierbaren tatsächlichen Bedarf im Bereich der Planungskosten Rechnung. Allein anhand dieses Ansatzes lässt sich jedoch nicht auf die Anzahl der Vorhaben schließen. Zum einen fallen nicht bei allen Vorhaben Planungskosten gesondert an. Zum anderen werden zahlreiche bauliche Maßnahmen auch aus den Titeln 711 00 und 711 13 finanziert.

Frage:

„Kapitel 04 210

Titel 711 13 811 Baulich-technische Sicherung der Gerichte

Welche Planungen lagen im Einzelnen dem Ansatz 2021 zu Grunde?

Warum ist der Mittelabfluss dahinter deutlich zurückgeblieben?

Gibt es innerhalb des Kapitels 04 210 tatsächlich nicht mehr Vorhaben, als dies der Ansatz 2022 erahnen lässt?“

Antwort:

Bei einer Vielzahl an Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht altersbedingter Modernisierungsbedarf im Bereich der Sicherheitsinfrastruktur, um auch zukünftig die Vorgaben des Sicherheitskonzepts für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen einhalten zu können. Bei diesen Maßnahmen, die sukzessive erledigt werden, handelt es sich insbesondere um solche im Bereich der Vorfürzellen und -abteilungen, der Alarmierungs- und Überwachungsanlagen, der Fenster und der Pfortenbereiche. Im Haushaltsjahr 2021 ist zudem die kostenintensive Optimierung eines Eingangsbereichs einschließlich der Installation einer neuen Schleusenanlage geplant.

Eine Bewertung des Mittelabflusses vor Abschluss des Haushaltsjahres 2021 erscheint insbesondere im Bereich der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen nicht zielführend. Denn regelmäßig sind die Planer bzw. Bauunternehmer insoweit vorleistungspflichtig, als dass die Fälligkeit der Gegenleistung bzw. eines Teils davon den vollständigen Abschluss einer Leistungsphase erfordert oder von dem konkreten Baufortschritt abhängig ist.

Der Ansatz bei Kapitel 04 210 Titel 711 13 im Haushaltsjahr 2022 trägt dem voraussichtlich realisierbaren tatsächlichen Bedarf im Bereich der baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen Rechnung. Allein anhand dieses Ansatzes lässt sich jedoch nicht auf die Anzahl der Vorhaben schließen. Denn derartige Maßnahmen sind vielfach Teil einer größeren Maßnahme, die entweder mietfinanziert ist oder deren Finanzierung aus dem Titel 711 00 erfolgt.

Frage:

„Kapitel 04 220

Titel 422 01 051 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

Der Haushaltsentwurf sieht eine Reduzierung der R-Stellen vor.

Wie sahen die Haushaltsmeldungen der Behördenleiter aus? Sahen auch diese jeweils Stellenreduzierungen im R-Bereich vor?

*Die Vereinigung der Verwaltungsrichter*innen hat in ihrer Stellungnahme zum Haushalt 2022 (Stellungnahme 17/4345) angemerkt, dass zum 31.12.2021 40 kw-Vermerke realisiert werden müssen und damit ein nicht unerheblicher Teil von Richterstellen, die zur Bewältigung*

*der Asylverfahren geschaffen wurden. Die Verwaltungsrichter*innen fordern daher einen Teil der 40 entfallenen Richter*innenstellen weiter zur Verfügung stehen sollten.*

Der Richterbund schlägt die Verlängerung der kw-vermerke vor.

Wie beurteilt die Landesregierung diese Forderung?“

Antwort:

Mit den Nachtragshaushalten 2015 sowie mit den folgenden Haushalten wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Bewältigung der Klagewelle in Asylsachen um insgesamt 90 befristete Planstellen verstärkt, von denen 40 Planstellen mit einem kw-Vermerk zum 31.12.2021 und 50 Planstellen mit einem kw-Vermerk 31.12.2025 ausgebracht worden sind. Diese Befristungen erfolgten im Einvernehmen mit der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts des Landes NRW mit Blick auf einen effizienten Abbau der anhängigen Verfahren.

Wie auch in den übrigen Gerichtszweigen werden in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die aktuellen und sich abzeichnenden Mehraufwände stets in den Blick genommen. Derzeit wird seitens der Landesregierung geprüft, wie den von der Vereinigung der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen angesprochenen besonderen Belastungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die insbesondere aus zahlreichen Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung behördlicher Entscheidungen infolge der Corona-Pandemie resultieren, angemessen und zielorientiert entgegenwirkt werden kann.